



Programm „Leistungssport 2020“ Förderung von Eliten und Nachwuchs in NRW

Vorgaben für die Anerkennung von Landesleistungsstützpunkten in Nordrhein-Westfalen

1. Begriffsbestimmung

Landesleistungsstützpunkte sind von Landessportbund NRW und Sportministerium des Landes NRW gemeinsam anerkannte Trainingseinrichtungen der Landesfachverbände, in denen ein qualitativ hochwertiges vereinsübergreifendes Training für Landeskader im Einzugsgebiet eines leistungsstarken Vereins regelmäßig und dauerhaft stattfindet.

Sie sind Bestandteil des Netzwerkes der Förderung im Leistungssport von der Vereins- bis zur Bundesebene. Das bedeutet, dass an einem Bundesstützpunkt zwingend ein Landesleistungsstützpunkt einzurichten ist.

Basierend auf einer systematischen Talentsuche ist Ziel der Landesleistungsstützpunkte, die sportliche Entwicklung der D-Kader so zu unterstützen, dass sie zum Ende des Ausbildungsabschnittes die Anforderungen zur Aufnahme in den Bundeskader erfüllen.

2. Voraussetzungen für die Anerkennung

2.1 Regionalkonzept / Strukturplan

Der beantragte Landesleistungsstützpunkt muss bei den olympischen Sportarten/-disziplinen Bestandteil des mit dem DOSB, dem Spitzenverband, dem Olympiastützpunkt, dem Landessportbund NRW, dem Landesfachverband und dem Sportministerium des Landes NRW abgestimmten Regionalkonzeptes sein.

In allen anderen Sportarten/Disziplinen muss der beantragte Landesleistungsstützpunkt Bestandteil des mit dem Spitzenverband, dem Landessportbund NRW, dem Landesfachverband und dem Sportministerium des Landes NRW abgestimmten Leistungssportstrukturplanes sein.

2.2 Teilnehmer am Stützpunkttraining

Die Anerkennung eines Landesleistungsstützpunktes setzt voraus, dass in der Regel mindestens fünf D- und D/C-Kader-Sportler/innen regelmäßig am Stützpunkttraining teilnehmen. Bundeskader (A, B, C) und perspektivreiche Nachwuchsathletinnen und -athleten unterhalb der D-Kaderebene können in die Trainingsmaßnahmen am Landesleistungsstützpunkt mit einbezogen werden.

2.3 Leistungssportpersonal

Am Landesleistungsstützpunkt muss qualifiziertes Leistungssportpersonal für folgende Aufgaben zur Verfügung stehen:

- Training und Wettkampf (Trainerinnen und Trainer mindestens A-Lizenz oder vergleichbare Qualifikation)
- Stützpunktleitung

- Begleitende Betreuung (Duale Karriere, Sportmedizin, Dopingprävention)
- Technische Unterstützung (bei Sportarten mit Bedarf)

2.4 Sporteinrichtungen

Die beantragten Stützpunkte müssen über eine leistungssportgerechte Sportinfrastruktur verfügen (z.B. Sportstätten, -einrichtungen und Geräte).

2.5 Beantragung und Verwaltung der Stützpunkte

Die Landesleistungsstützpunkte werden von den Landesverbänden in der Datenbank für Leistungssport (DaLiD) beantragt und verwaltet.

3. Anerkennungsverfahren

Landesleistungsstützpunkte werden auf Antrag des jeweiligen Landesfachverbandes in der DaLiD auf der Grundlage der abgestimmten Regionalkonzepte bzw. Strukturpläne gemeinsam vom Landessportbund NRW und dem für Sport zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen anerkannt.

Die Landesfachverbände erhalten eine Anerkennungsurkunde und eine Stützpunkttafel zur Anbringung an der Haupttrainingsstätte.

Der jeweilige Spitzenverband, der Deutsche Olympische Sportbund, das Bundesministerium des Inneren und die zuständige Kommune werden benachrichtigt.

Aus der Anerkennung eines Landesleistungsstützpunktes kann kein Anspruch auf eine Förderung durch den Landessportbund NRW oder das für Sport zuständige Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hergeleitet werden.

4. Zeitlicher Geltungsbereich der Anerkennung

Die Anerkennung eines Landesleistungsstützpunktes wird für einen Zeitraum von maximal vier Jahren ausgesprochen.

Der Anerkennungszeitraum endet in den olympischen Sommersportarten mit Ablauf des Jahres bzw. in den olympischen Wintersportarten des Halbjahres, in dem Olympische Spiele stattfinden.

Für die nichtolympischen Sportarten/Disziplinen endet der Anerkennungszeitraum mit Ablauf des Jahres der World Games.

Ist die Kaderzahl an einem anerkannten Standort abnehmend, kann eine Verlängerung um zunächst 2 Jahre erfolgen, wenn nachvollziehbar dargestellt wird, dass sich die Kadersituation mittelfristig verbessert.

Sind an einem Landesleistungsstützpunkt Baumaßnahmen mit öffentlichen Mitteln gefördert worden, müssen der Träger der Sportstätte und der Landesfachverband sicherstellen, dass mindestens für die Dauer der Zweckbindungsfrist der Fördermaß-

nahme an diesem Stützpunkt eine dem Verwendungszweck entsprechende Nutzung gewährleistet ist.

5. Inkrafttreten der Vorgaben

Die bisherigen Vorgaben werden durch diese abgelöst. Sie treten zum 08.02.2017 in Kraft.

Beraten vom Präsidialausschuss Leistungssport (PA-L) des Landessportbundes NRW e.V. am 05./06.12.2016 und von der Leitungsebene Leistungssport am 02.02.2017.

Beschlossen vom Vorstand des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. am 07.02.2017.